

eine weitere Erläuterung wol als überflüssig erscheinen dürfte.

Außer den im Gesetzentwurfe bezeichneten Veränderungen sind noch mehrere andere Modifikationen in den Zahlenangaben verschiedener Tabellen des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 anzubringen. Allein da dieselben bloße Konsequenzen der im gedachten Gesetzentwurfe ausgesprochenen Hauptbestimmungen sind, so eignen sie sich einzig zur Aufnahme in das seiner Zeit zu erlassende Vollziehungsbefret.

Genehmigen Sie, Tit.! die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 2. Februar 1852.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes.
(Folgen die Unterschriften.)

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 27. Februar 1852.)

Vortrag des eidgenössischen Post- und Baudepartements,
betreffend das Washington-Denkmal.

Unterm 20. April v. J. wurde dem Post- und Baudepartement vom Bundesrathe, auf den Bericht des Herrn Konsul Wanner aus Havre hin, die Wahl eines Steinblockes für das Washington-Denkmal und die damit verbundenen Erkundigungen und Sammlungen von Mineralien überwiesen. Zu gleicher Zeit wurden dem Depar-

tement mehrere darauf bezügliche, schon früher eingezogene Aktienstücke zugestellt, nach denen der damalige Stand der Sache in Kürze folgender war:

In einem Schreiben von Herrn Cazenove, schweizerischer Konsul in Alexandrie bei Washington, datirt vom 17. September 1850, spricht derselbe von dem Wunsche mehrerer in den vereinigten Staaten lebender Schweizer, es möchte der Bundesrath zu dem Denkmal des Generals Washington, das gegenwärtig in Washington ausgeführt werde, als Zeichen der Anerkennung und des Beifalls ebenfalls einen Block von Marmor oder irgend einer andern schönen und dauerhaften Felsenart senden, um mit denjenigen, welche von allen Seiten der vereinigten Staaten herkommen, im Innern des Obeliskes eingemauert zu werden.

Auf dieses Schreiben hin, das den 4. Oktober 1850 an den Bundesrath gelangte, wurde am 6. Jänner 1851 vom politischen Departement angetragen, die Geneigtheit auszusprechen und den Wunsch zu verbinden, es möchten von denjenigen Schweizern, die sich für die Sache interessieren, dem Bundesrath über Größe, Form und Inschrift dieses Steines Anträge gestellt werden.

Ein anderes Schreiben von Herrn Konsul Wanner in Havre, vom 1. November 1850, übermittelt den Auszug eines Briefes von John Fitz, Ingenieur aus Graubünden, in Washington, worin der Letztere den Enthusiasmus schildert, mit welchem die Amerikaner zu diesem schönsten und größten der Monumente ihre Unterstützung fließen lassen.

Angeichts des Baues, der nun halb 100 Fuß Höhe erreicht habe, und Zeugen dieses rühmlichen Wettstreits, könnten die Schweizer den Wunsch nicht unterdrücken, daß

auch die Schweiz ihren Antheil zu den Bausteinen dieses Denkmals liefere, um so eher, als diese Idee von den Mitgliedern des Baukongresses mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen worden sei.

Nach einem Journalauszug soll dieses Monument in Form eines ungeheuern Obeliskes aufgeführt werden, von 500 bis 600 Fuß Höhe, von 53' Seite am Fuß, 33' am obern Ende. Im Innern wird ein freier Raum gelassen, der sich bis an die Spitze in einer gleichförmigen Sektion von 25' Seite hinauf zieht und als Treppenhaus dienen soll. Die eingefandten, mit Inschriften verzierten Bausteine sind bestimmt, längs diesen Treppen eingemauert und die übrigen Flächen, sowol inwendig als auswendig, mit weißem Marmor ausgeführt zu werden.

In Folge des Briefes von Herrn Konsul Wanner wandte sich der Bundespräsident an Herrn N. Blanchet, Chef de l'instruction publique in Lausanne, um über die Wahl des Steines, die Dimension und Form, die Inschrift u. s. w. Auskunft zu erhalten.

Herr Blanchet begleitete seine Antwort mit einem Schreiben vom Bildhauer Doret in Vivis und äußerte sich über die an ihn gestellten Fragen folgendermaßen:

Der Stein soll schweizerischen Ursprungs sein und zwar von den Alpen herkommen; dabei soll er schön und so hart sein, um sich durch Eisen nicht rizen, aber dennoch bearbeiten zu lassen.

Vom Jadstein oder Porphyr, wegen ihrer außerordentlichen Härte, vom Marmor, wegen seiner zu geringen Härte, sogleich abstrahirend, verweilt er nur noch beim Granit und Serpentin. Der erstere, als ältester aller Gesteine und Grundmasse der Alpen, scheint ihm dieses

Abels wegen für eine Republik nicht zu passen; dazu findet er ihn nicht homogen genug, um eine Zeichnung schön herauszuheben, und sein Anblif sei schöner in großen Massen als für ein Stük von kleiner Dimension.

Herr Blanchet entscheidet sich demnach für den Serpentin, in Betracht, daß derselbe auch von den Römern als schönste Verzierung ihrer Tempel benutzt wurde, wahrscheinlich wegen seiner edlen und bescheidenen grünen Farbe und zugleich wegen seiner Härte, die ganz den obigen Bedingungen entspreche.

Herr Bildhauer Doret von Bivis, durch dessen Gefälligkeit wir mehrere Nummern der Sammlung erhalten haben, und der auch einen Entwurf für die Zeichnung der Platte lieferte, spricht sich in Rücksicht auf die außerordentliche Härte und Schwierigkeit der Behandlung ebenfalls gegen Jadstein und Porphyre aus. Auch der Serpentin scheint ihm, vom Standpunkt der Bearbeitung aus genommen, nur für eine sehr einfache Zeichnung gewählt werden zu können; deshalb schlägt er den Marmor von Arvel oder den Granit von Wallis vor, welche beide sehr hart, aber doch noch zu bearbeiten möglich seien. Den erstern glaubt er vorziehen zu müssen, weil er leichter als der letztere in großen Dimensionen erhältlich wäre. Würde Herr Doret den Granit von Habkern gekannt haben, so ist unzweifelhaft, daß er sich sogleich für denselben ausgesprochen hätte.

Unterdessen war vom Kleinen Rath des Kantons Graubünden, unterm 13. Dezember 1850, eine Einladung, ähnlich wie die frühere, an den Bundesrath gerichtet worden, und zwar von Herrn Casparis, dem Schwiegersohn von Herrn Hitz ausgehend, wobei der Kleine Rath, in der Hoffnung, der Bundesrath werde diesem Wunsche

Folge geben, sich anerbietet, wenn es verlangt würde, Muster von verschiedenen Felsenarten einzusenden.

Nachdem endlich unterm 20. April 1851 die mit 6. Jänner verlangte Auskunft über Form, Größe und Inschrift des zu liefernden Steines, durch Vermittlung des Herrn Consul Wanner und wieder von Herrn Casparis ausgehend, angelangt war, konnte diese Angelegenheit mit voller Kenntniß der Sache an Hand genommen werden und wurde deshalb zur Erledigung ans Post- und Baudepartement gewiesen.

Herr Casparis bestimmt die Platte zu 6—7 Fuß Länge, 4—4½ Fuß Höhe und 1—1½ Fuß Dike. Sie soll wo möglich von Marmor oder Granit sein. In Relief könnte dargestellt sein: der Ocean mit zwei Küsten, auf der einen Küste Wilhelm Tell mit der Kapelle, auf der andern General Washington mit dem Kapitol, beide Patrioten gegenseitig einen Arm zum Gruß ausstreckend, dazwischen über dem Ocean schwebend die Freiheitsgöttin mit ihren Insignien. Die Inschrift so lautend:

THE FREE SWISS
TO THE MEMORY OF THE GREAT PATRIOT
GENERAL G. WASHINGTON
THE FATHER OF HIS MOST FREE COUNTRY
THE U. S. OF N. AMERICA.

Um dieser Frage die möglichste Beschleunigung zu geben, richtete sich das Post- und Baudepartement schon am 25. April 1851 sowol an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden als an Herrn Blanchet in Lausanne, zum Zwecke der Herbeischaffung theils versprochener, theils neuer Mineralien, namentlich Marmorarten.

Ein gleichzeitiger Vorschlag des Departements zur Vertretung der drei Hauptsprachen, dahin gehend, daß

drei Platten in einander gelegt würden, nämlich Granit als Grundmasse und den Rand bildend, vom Gottthard oder den Berneralpen (deutsch); Serpentin als Mittel-lage und als Randleiste hervorstehend, von Wallis oder Vivis (französisch), und endlich weißer Marmor als Reliefplatte von Avers in Graubünden (italienisch), wurde von Herrn Blanchet dahin modificirt, daß er das eidgenössische Kreuz von weißem Marmor in eine rothe Marmorplatte einlegen und diese Platte ihrerseits wieder in einer Granit- oder Serpentinplatte zur Einfassung befestigen würde.

Eine solche Kombination hätte einen Anstrich von Eleganz, aber nichts sehr erhabenes und monumentales; Herr Blanchet will daher auf seinem ersten Vorschlag beharren, nämlich bei einem Blok von Serpentin oder Granit, auf dem etwas einfaches dargestellt würde.

Herr Doret sandte sodann, mit Schreiben vom 17. Mai, vier Nummern der Sammlung, nämlich Granit von Wallis, schwarzen Marmor von St. Triphon, rothen Marmor von Roche (Waadt) und weißen Marmor vom Simplon, wobei der letztere das Kreuz, der vorlezte das Feld und der erste, der Granit, die Grundmasse bilden könnte.

Der schwarze Marmor, als zu weich und zu veränderlich in der Farbe, wird von keinem der beiden Herren empfohlen.

Die Regierung von Graubünden konnte erst am 1. August mit Uebersendung der gewünschten Mineralien entsprechen und zwar mit mehreren Nummern von Granit, Serpentin und Marmorarten. Der weiße Marmor ist ohne Zweifel der schönste in der Schweiz, von dem gegenwärtig durch Bildhauer Christen in Bern die Büste von Dufour verfertigt wird.

Wenn auch die von Vivis und von Graubünden eingesandten Muster schon eine zweckmäßige Auswahl erlauben konnten, so war es dem Departement doch darum zu thun, auch von andern Gegenden Erkundigungen einzuziehen, um vielleicht noch Schöneres zu erhalten.

Zu dem Ende hin wandte es sich an den jedenfalls erfahrensten Mineralog der Schweiz, nämlich Professor Studer in Bern. — Dieser war dann auch wirklich im Falle, dem Departement noch zwei Gesteine zu empfehlen, nämlich als schönsten Granit der Schweiz, ganz ähnlich dem der ägyptischen Obeliskten und Sphinx, den von Habkern bei Interlaken, und nur in der Schweiz vorkommend, den nach Saussure genannten Saussurit vom Allengletscher am Monte Rosa im Saasthal, der sich außerdem noch durch eine schöne grüne Farbe auf grünem Felde auszeichnet. Leider konnte bis heute von dem Saussurit noch kein größeres Exemplar, trotz wiederholten Nachfragen, erhalten werden, und es wird demnach von diesem Mineral nicht nur der schwierigen Ausbeutung wegen, sondern auch darum abstrahirt werden müssen, weil es mit den gewöhnlichen Instrumenten, seiner allzugroßen Härte wegen, nicht zu bearbeiten ist.

Nach den nun bereits erwähnten Wünschen, Vorschlägen und Erkundigungen bleiben somit nur zwei Steinarten in der Auswahl, nämlich der Granit von Habkern und der Serpentin von Wallis. Von dem Serpentin aus dem Kanton Graubünden ist kein Exemplar vorhanden, das mit dem obigen weder an Schönheit noch Festigkeit rivalisiren könnte, und der weiße Marmor vom Averserthal wurde zu diesem Zwecke unpassend gefunden.

Vom obgenannten Granit können Stücke in beliebiger Größe erhalten werden und zwar ohne besondere Schwie-

rigkeit. Seine Bearbeitung ist leicht und er ist einer schönen Politur fähig. Was ihn also am meisten empfehlen kann, ist seine eigenthümliche charakteristische und großartige Zusammensetzung, wie sie schwerlich an einem andern Orte wieder getroffen wird. Dieser Eigenthümlichkeit und seltenen Schönheit wegen ziehen wir ihn für diesen Zweck dem ebenfalls sehr schönen und edlen Serpentin vor, weil dieser nicht so selten ist und wahrscheinlich auch so ausgezeichnet in Amerika gefunden wird.

Zudem könnte von letzterem nur eine kleinere Platte, von nicht mehr als 22" Höhe, schnell herbeigeschafft werden, da Herr Doret eine solche wirklich schon besitzt. Für ein größeres Exemplar müßten noch besondere Nachforschungen stattfinden, welche die Sendung bedeutend verzögern könnten.

Nur noch einige Worte über die Zeichnung und Ausführung. Wir glauben, am besten den Entwurf von Herrn Doret vorschlagen zu dürfen, theils der Einfachheit, aber auch der leichtern Ausführung wegen.

Das Feld wird polirt, um so dunkel als möglich zu erscheinen, das Kreuz geförnt und die Kandleiste bloß polirt.

Die Platte wäre in diesem Falle quadratisch und zwar von höchstens 1 Quad. meter.

Da die Platten alle nur im Innern des Obeliskes eingemauert und deshalb nur mit Gaslicht beleuchtet werden, so muß die Inschrift deutlich hervorgehoben sein, und daher schlagen wir zu diesem Zwecke vor, metallene, vergoldete Buchstaben in den Stein einzusetzen.

Was die Inschrift selbst betrifft, so wird dieselbe zum besten Verständnisse der Amerikaner am geeignetesten en g-

lich abgefaßt werden; auch mag ein einfacher Inhalt ebenfalls am passendsten sein, wie z. B.:

THE OLD FREE SWISS
TO THE MEMORY OF GENERAL G. WASHINGTON.

Nach reiflicher Berathung des Gegenstandes hat der Bundesrath beschlossen: es sei zu dem Denkmal des um die amerikanische Freiheit hochverdienten Washington ein Stein aus Habkerngranit, jedoch ohne Wappen und Verzierung und bloß polirt, zu senden, mit folgender, aus vergoldeten Metalllettern bestehenden Inschrift:

THE OLD FREE SWISS
TO THE MEMORY OF GENERAL G. WASHINGTON.

Die alte freie Schweiz
dem Andenken des Generals G. Washington.

(Vom 2. März 1852.)

Der Bundesrath hat den Anfangstermin für Einlösung der alten Schweizermünzen in den Kantonen Zürich und Schaffhausen auf den 15. dieß festgesetzt.

Die im vorigen Monat von London aus an den Bundesrath eingesandten 38 Preismedaillen *) für schweizerische Industriellen sind denselben durch Vermittlung der betref-

*) Die Medaillen, deren noch circa 50 in die Schweiz kommen sollen, sind in drei Klassen getheilt: Ehrenmehlung (honorable mention, m. h.), Preismedaille (price medal, p. m.), große Medaille (council medal, C. M.)

fenden Kantonsregierungen übermacht worden, und zwar den Herren:

(Im Kanton Zürich.)

Baumann und Streuli in Horgen (für glatte und gemusterte Seidenstoffe) p. m.

Höhn und Baumann in Horgen (für Lüstrines) p. m.

Näf und Schwarzenbach in Thalweil (für Lüstrines gros du Rhin) p. m.

Ryffel und Comp. in Stäfa (für Florence, Half-florence und Marcelline) p. m.

J. J. Schwarzenbach in Riltberg (für gros du Rhin poults de soie) p. m.

J. Stapfer in Horgen (für glatte und gestreifte gros de Naples) p. m.

Gebrüder Staub in Horgen (für façonnirte Seidenstoffe) p. m.

F. Zeller und Sohn in Hirslanden (für gros de Naples und Satinets) p. m.

J. Zürcher in Hausen (für Persiens und Sarsenets) p. m.

Ziegler und Comp. in Winterthur (für türkischroth Färberei) p. m.

J. Zuppinger in Männedorf (für eine neue Erfindung in der Fußteppichweberei) p. m.

(Im Kanton Bern.)

Neuhaus und Blösch in Biel (für Eisendrath) p. m.

Gebrüder Kehrli in Schwendi bei Meiringen (für Schnitzwaaren) p. m.

(Im Kanton Freiburg.)

Ambr. Claraz in Freiburg (für Strohgeflecht) p. m.

(Im Kanton Solothurn.)

E. Daguet in Solothurn (für optische Gläser) C. M.

(Im Kanton Basel.)

- J. C. Bischoff in Basel (für gros du Rhin etc.)
p. m.
- De Bary und Bischoff in Basel (für gemusterte Bänder) p. m.
- Freyvogel und Häusler in Basel (für gemusterte Bänder) p. m.
- Richter-Linder in Basel (für glatte Atlasbänder)
p. m.
- Sarasin und Comp. in Basel (für façonnirte Bänder) p. m.
- Soller und Comp. in Basel (für gemusterte Bänder)
p. m.
- Sulger und Stüchelberger in Basel (für façonnirte Bänder) p. m.
- J. F. Sarasin in Basel (für Bänder) p. m.

(Im Kanton Appenzell.)

- Tanner, Koller und Comp. in Herisau (für Nadelstichroben und Shawls) p. m.
- J. C. Altherr in Speicher (für Mouffelinumhänge)
p. m.
- Euler in Luzenberg (für gestifte Kleider) p. m.
- Gebrüder Fisch in Bühler (für Tüllumhänge) p. m.
- Schläpfer, Schlatter und Kürsteiner in Speicher
(für Tüllvorhänge) p. m.
- Schoch und Schieß, Sohn, in Herisau (für Taschentücher) p. m.
- J. J. Sutter in Bühler (für in Farben gestifte Kleider u. a. m.) p. m.
- J. U. Tanner in Bühler (für verschiedene Stikereien)
p. m.
- J. A. Fäßler in Appenzell (für Milchtansen) p. m.

(Im Kanton St. Gallen.)

J. F. Ehrenzeller in St. Gallen (für Tüll und
Mouffelinumbänge) p. m.

Stäheli-Wild in St. Gallen (für Tafeldecken) p. m.

(Im Kanton Neuenburg.)

Baucher, Dupasquier und Comp. in Neuchâtel
(für Cylinderdruckwaaren) p. m.

(Im Kanton Genf.)

H. Darier in Genf (für eine Uhrzeigerpresse) p. m.

C. Luz in Genf (für Uhrfedern) C. M.

J. F. Bautte in Genf (für künstliche Goldarbeiten)
p. m.

Be r i c h t i g u n g.

In den in voriger Nummer erschienenen „Anwendungen des Zolltarifs,“ Einfuhrtarif, C. I. 2, soll das zweite Alinea so lauten:

Kommen aber diese Gegenstände nicht in ganzen Fuhren an, so fallen die getragenen Kleider und das gebrauchte Weißzeug unter die „Effekten, alte“ der Klasse C. II. 4; die alten gebrauchten Möbeln unter die gleichnamige Rubrik der Klasse C. II. 7, alle übrigen Gegenstände aber, z. B. Maschinen, Naturalien, Bücher, Gemälde, Schlosserwaaren u. s. w. in die ihrer Natur entsprechenden Klassen.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.03.1852
Date	
Data	
Seite	176-187
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 836

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.